

# Amtsblatt

## der Stadt Calbe (Saale)



30. Jahrgang

Calbe (Saale), den 19.06.2026

Nummer 15

### Inhalt

#### **A. Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Calbe (Saale)**

Bekanntmachung zur Landtagswahl am 06. September 2026 – Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt am 06. September 2026 **82**

Bekanntmachung zur Landtagswahl am 06. September 2026 – Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen für die Wahlvorstände gemäß § 26 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) i. V. m. § 5 Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt **84**

Bekanntmachung zur Landtagswahl am 06. September 2026 – Mitteilung der Wahllokale der Stadt Calbe (Saale) gemäß § 41 Abs. 2 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt **86**

#### **B. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen**

#### **C. Sonstige Mitteilungen**

#### Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Stadt Calbe (Saale)

Nach Bedarf

Rathaus I, Markt 18, 39240 Calbe (Saale)

Ein dauerhafter Bezug im Rahmen eines Abonnements ist gegen Erstattung der Versandkosten möglich.

**Bekanntmachung zur Landtagswahl am 06. September 2026**

**Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt am 06. September 2026**

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Calbe (Saale) wird in der Zeit vom **17. August 2026** (20. Tag vor der Wahl) bis **21. August 2026** (16. Tag vor der Wahl) während der Dienststunden montags bis freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Einwohnermeldeamt der Stadt Calbe (Saale), Markt 18, Zimmer 11 in 39240 Calbe (Saale) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist nicht barrierefrei erreichbar.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Der Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist, spätestens am **21. August 2026** (16. Tag vor der Wahl) bis 12.00 Uhr, bei der Stadt Calbe (Saale), Markt 18 in 39240 Calbe (Saale) im Einwohnermeldeamt Zimmer 11 einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **16. August 2026** (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 20 - Schönebeck durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 8 Landeswahlordnung (LWO) bis zum **16. August 2026** oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 18 Abs. 1 LWO bis zum **21. August 2026** versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfristen nach § 14 Abs. 8 oder nach § 18 Abs. 1 LWO entstanden ist,

- c) wenn sein Wahlrecht im Berichtigungsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum **4. September 2026** (2. Tag vor der Wahl), **15.00 Uhr**, bei der Stadt Calbe (Saale), Markt 18 in 39240 Calbe (Saale) - Einwohnermeldeamt Zimmer 11 mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl 12.00 Uhr ein neuer Wahlschein ausgestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

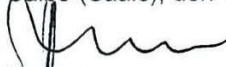
- a) einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- b) einen amtlichen weißlichen Stimmzettelumschlag,
- c) einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
- d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Der Wahlbrief kann übersandt oder auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Calbe (Saale), den 18.06.2026

  
Hausse  
Bürgermeister



Die Bekanntmachung ist auch ~~in~~ Internet auf der Homepage der Stadt Calbe (Saale) unter [www.calbe.de](http://www.calbe.de) einzusehen.

**Bekanntmachung zur Landtagswahl am 06. September 2026**

**Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen für die Wahlvorstände gemäß § 26 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) i. V. m. § 5 Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO)**

Am **06. September 2026** findet die Wahl zum Landtag des Landes Sachsen-Anhalt statt.

Gemäß § 26 LWG in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 der LWO in der zur Zeit gültigen Fassung weise ich darauf hin, dass für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorstand gebildet wird.

Bei der Berufung der Beisitzer sollen Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Vor der Berufung setze ich zunächst die Anzahl der Beisitzer für jeden Wahlvorstand auf **vier** fest.


Hiermit fordere ich die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, mir bis zum **30. Juni 2026** Wahlberechtigte als Beisitzer für die Wahlvorstände zur Landtagswahl am 06. September 2026 vorzuschlagen.

Diese Bekanntmachung ergeht unter dem Hinweis auf die Vorschriften des § 8 Abs. 3 LWO sowie § 48 Abs. 2 LWG.

Die Ablehnung der Übernahme eines Wahlehenamtes oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richten sich nach § 49 LWG.

Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf nur aus einem wichtigen Grund abgelehnt werden. Insbesondere dürfen die Berufung zu einem Wahlehenamt ablehnen:

1. die Mitglieder der Landesregierung, des Bundestages und des Landtages,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit dem Vollzug dieses Gesetzes oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass Ihnen die Fürsorge für Ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Gründen, durch Krankheit oder Behinderung oder aus einem sonstigen Grund gehindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben.

Calbe (Saale), den 18.06.2026  
  
Haase  
Bürgermeister



Die Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Homepage der Stadt Calbe (Saale)  
unter [www.calbe.de](http://www.calbe.de) einzusehen.

**Bekanntmachung zur Landtagswahl am 06. September 2026**

Gemäß § 41 Abs. 2 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt teile ich die Wahllokale der Stadt Calbe (Saale) mit:

<b>Wahllokal 001 - barrierefrei zu erreichen</b> Wohnanlage am Saalebogen, Bernburger Straße 70 B 39240 Calbe (Saale)
<b>Wahllokal 002 - nicht barrierefrei zu erreichen</b> Sekundarschule "J.G. Herder", Feldstraße 19, 39240 Calbe (Saale)
<b>Wahllokal 003 - barrierefrei zu erreichen</b> Friedrich-Schiller-Gymnasium Calbe, Große Angergasse 10, 39240 Calbe (Saale)
<b>Wahllokal 004 - barrierefrei zu erreichen</b> Kindertagesstätte "Haus Sonnenschein", Barbyer Straße 44, 39240 Calbe (Saale)
<b>Wahllokal 005 - barrierefrei zu erreichen</b> Grundschule "G. E. Lessing", Lessingstraße 28 A, 39240 Calbe (Saale)
<b>Wahllokal 006 - barrierefrei zu erreichen</b> Feuerwehr OT Schwarz, Wispitzer Weg 3 A, 39240 Calbe (Saale) OT Schwarz
<b>Wahllokal 007 - barrierefrei zu erreichen</b> Bürgerhaus, Friedensstraße 32, 39240 Calbe (Saale), OT Trabit

Ich weise darauf hin, wer das Wahllokal nicht aufsuchen kann, sollte von der Briefwahl Gebrauch machen. Wer in einem anderen als seinem Wahllokal wählen will, benötigt einen Wahlschein. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen werden von der Stadt Calbe (Saale) auf Antrag zu den Öffnungszeiten ausgegeben oder verschickt. Das Wahllokal im Ortsteil Schwarz – Feuerwehr OT Schwarz wurde nach der Landtagswahl 2021 geändert.

Calbe (Saale), den 18.06.2026  
  
Haus  
Bürgermeister  


Die Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Homepage der Stadt Calbe (Saale) unter [www.calbe.de](http://www.calbe.de) einzusehen.